OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

04021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602504/2/KLe

Datum:
Linz, 24. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von K. K. gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 30.4.3018, GZ: 0011266/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.4.3018, GZ: 0011266/2018, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes vorgeworfen:
„Die Beschuldigte, Frau K. K., wohnhaft: L., hat als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen XXX-0815BB (A), Marke: Volkswagen, Type: Passat, Fahrzeugart 930/PKW, Farbe: grün, Fahrgestellnummer: WVW. Nachstehend angeführte Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Die Beschuldigte hat das genannte Kfz am 12.08.2017 um 17.15 Uhr in S. G., S-Straße(Gemeindestraße-Ortsgebiet, Straße im Sinne der StVO), abgestellt, ohne dass sich auf dem Kfz die dafür erforderlichen Kennzeichentafeln befunden haben. Dies, obwohl für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken eine Bewilligung nach der StVO erforderlich ist. Eine solche lag zum Tatzeitpunkt nicht vor.
Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§§ 82 Abs. 1 und 2 iVm 99 Abs. 3 lit. d StVO“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11.5.2018, mit welcher die Erlassung der Verwaltungsstrafe beantragt wurde. Sie habe damals bei der Polizei ausgesagt, dies nicht absichtlich gemacht zu haben, sei einsichtig gewesen und die Polizei bzw. die BH P. habe ihr die Strafe daraufhin erlassen. Ihr Fahrzeug sei angemeldet gewesen und sie habe das Kennzeichen nur zum Schutz versteckt. Sie habe gehofft, dass diese Sache erledigt sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des KFZ Volkswagen Passat mit dem Kennzeichen XXX-0815BB. Die Beschwerdeführerin hat dieses KFZ am 12.08.2017 um 17.15 Uhr in S. G. auf der öffentlichen Straße (Gemeindestraße – Ortsgebiet) abgestellt. Am KFZ waren keine Kennzeichentafeln angebracht. Die Beschwerdeführerin verfügte über keine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 2 StVO.

Die Beschwerdeführerin rechtfertigte sich im behördlichen Verfahren zur Frage, warum das KFZ keine Kennzeichentafeln hatte, dahingehend, dass sie einerseits „dachte, es wäre privates Siedlungsgebiet“, andererseits dass sie von ihrem „Ex stark gestalkt“ worden sei, er in der Nähe wohne und er die Kennzeichentafeln bereits schon einmal runtergenommen habe und sie deshalb die Kennzeichentafeln im Kofferraum verwahre. In einer früheren Stellungnahme gab sie an, die Kennzeichentafeln aus Angst vor der Polizei abgenommen und im Kofferraum verstaut zu haben, da ihr schon einmal die Kennzeichentafeln abgenommen worden seien.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den im Akt befindlichen Lichtbildern und wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

§ 82 StVO regelt die Bewilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremdem Zwecken. Abs. 1 sieht vor, dass für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf den Straßen herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. Abs. 2 bestimmt, dass eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich ist.

§ 99 Abs. 3 lit. d StVO normiert, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen ist, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

Die Beschwerdeführerin hat ihr Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort auf einer Gemeindestraße ohne Kennzeichentafeln abgestellt und verfügte über keine entsprechende Bewilligung.

Beim Tatort handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr, da diese von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann.

Demnach hätte die Beschwerdeführerin eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 2 StVO benötigt, um ihr Fahrzeug dort ohne Kennzeichentafeln abzustellen.

Über eine derartige Bewilligung verfügte die Beschwerdeführerin unbestritten nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin konnte keine Umstände geltend machen, aus denen geschlossen werden kann, dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Behörde ging von den bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: monatliches Nettoeinkommen von max. 1.000 Euro, keine Schulden und keine Sorgepflichten. Als strafmildernd wertete die Behörde die Unbescholtenheit, Geständigkeit und Einsicht, straferschwerende Gründe lagen nach Ansicht der Behörde nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Beschwerdeführerin wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer